



Juristische Bereinigung (Teilrevision) Personalverordnung per 1.1.2015

Neue Verordnung	Bestehende Verordnung	Bemerkung
Personalverordnung der Gemeinde Binningen vom 5. Juni 2007 (Version Januar 2015)	Personalverordnung der Gemeinde Binningen vom 5. Juni 2007 (Version Mai 2012)	
§ 51 Unbezahlter Urlaub ⁵ Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs bleiben die Mitarbeitenden weiterhin bei der bestehenden Vorsorgeeinrichtung versichert. Der rentenberechtigte Verdienst wird um 1/6 der insgesamt entgangenen Beiträge aller Art gekürzt.	§ 51 Unbezahlter Urlaub ⁵ Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs bleiben die Mitarbeitenden weiterhin bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Dekret § 9 Abs. 3) versichert. Der rentenberechtigte Verdienst wird um 1/6 der insgesamt entgangenen Beiträge aller Art gekürzt.	Änderung aufgrund der Vereinbarung eines neuen Pensionskassenmodells. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Vorsorgeeinrichtung nicht mehr namentlich erwähnt werden, was anlässlich der ER-Sitzung vom 3.11.2014 zu einer Gegenstimme der SP führte, welche die BLPK weiterhin ausdrücklich erwähnt haben möchte. Eine neutrale Formulierung entspricht aber den Vorgaben der Finanz- und Kirchendirektion und hat den Vorteil der Beständigkeit.
	§ 57 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.	Aktualisierung Inkrafttreten läuft über Fussnoten.